

Geschäftsverzeichnissnr. 825
Urteil Nr. 33/95 vom 6. April 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 10 § 2 und 11 § 3 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade, erhoben von J. Tilleman.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden M. Melchior und den referierenden Richtern E. Cerexhe und H. Boel, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 25. Februar 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 27. Februar 1995 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 10 § 2 und 11 § 3 Absatz 1 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zur Regelung des Universitätsstudiums und der akademischen Grade, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 8. November 1994, erhoben von J. Tilleman, wohnhaft in 1080 Brüssel, rue de l'Avenir 15.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 27. Februar 1995 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 8. März 1995 haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel gemäß Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß die Nichtigkeitsklage wegen fehlenden Interesses offensichtlich unzulässig ist.

Gemäß Artikel 71 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter der klagenden Partei mit am 9. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagende Partei hat mit am 12. März 1995 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Begründungsschriftsatz eingereicht.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 10 § 2 des angefochtenen Dekrets bestimmt folgendes:

« Zum Studium des 1. Zyklus der angewandten Wissenschaften zur Erlangung des Grades, der es bestätigt, haben nur Studenten Zugang, die Inhaber einer Bescheinigung über das Absolvieren einer besonderen Zulassungsprüfung, welche von den diesen Grad verleihenden Universitätsanstalten durchgeführt wird, sind; das Programm dieser Prüfung wird von der Regierung auf kollegiales Gutachten der Rektoren und nach Konsultation des CIUF festgelegt. Die besagte Bescheinigung eröffnet den Zugang zu jedem Studium des 1. Zyklus. »

Artikel 11 § 3 Absatz 1 desselben Dekrets bestimmt folgendes:

« Gemäß den von der Regierung erlassenen Bestimmungen legt die Universitätsverwaltung die zusätzlichen Bedingungen fest, die im Hinblick auf den Zugang zum Studium des 2. Zyklus zur Erlangung des Grades, der es bestätigt, die Studenten zu erfüllen haben, die Inhaber eines Diploms sind, das im Zusammenhang mit diesem Studium steht und von einer Hochschulanstalt mit kurzer oder langer Studiendauer ausgestellt wird. »

IV. In rechtlicher Beziehung

Hinsichtlich der Bemerkungen des Klägers zu den Schlußfolgerungen der referierenden Richter

1. Der Kläger räumt im Sinne der referierenden Richter ein, daß seine Klage nur dann zulässig sei, wenn er ein Interesse an der Klageerhebung habe.

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 10 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft macht er geltend, daß er zur Zeit Zugang zum Studium des ersten Zyklus der angewandten Wissenschaften haben möchte.

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 11 § 3 Absatz 1 des vorgenannten Dekrets räumt der Kläger ein, daß er, da er zur Zeit nicht im Besitz eines Diploms des Hochschulwesens mit kurzer Studiendauer sei, nicht das erforderliche Interesse an der Klageerhebung auf Nichtigerklärung dieser Bestimmung aufweise.

Hinsichtlich des Interesses des Klägers

2. Artikel 142 Absatz 3 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Der Schiedshof kann angerufen werden von jeder durch Gesetz bezeichneten Behörde, von jedem, der ein Interesse nachweist, oder, zwecks Vorabentscheidung, von jedem Rechtsprechungsorgan. »

Laut Artikel 2 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 können Klagen von « jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist » erhoben werden.

Die vorgenannten Bestimmungen erfordern, daß die natürliche oder juristische Person, die eine Klagschrift einreicht, das Interesse daran nachweist, vor dem Hof aufzutreten.

Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

3. Der Kläger ist zur Zeit im zweiten Studienjahr in einem Zyklus des Vollzeithochschulwesens mit kurzer Studiendauer, der zum Titel eines Graduierten der Rechte führt, immatrikuliert.

Hinsichtlich seines Interesses daran, die Nichtigerklärung von Artikel 10 § 2 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 5. September 1994 zu erwirken, macht der Kläger in seinem Begründungsschriftsatz geltend, daß er nun Zugang zum Studium des ersten Zyklus der angewandten Wissenschaften haben möchte. Er erbringt jedoch gar keinen materiellen Nachweis dafür und zeige keineswegs, daß er diesen Zugang haben möchte.

Hinsichtlich des Interesses daran, die Nichtigerklärung von Artikel 11 § 3 Absatz 1 desselben Dekrets zu erwirken, räumt der Kläger in seinem Begründungsschriftsatz ein, daß er, da er kein Diplom des Hochschulwesens mit kurzer Studiendauer habe, zur Zeit auf keinen Fall den Zugang zum Studium des zweiten Zyklus an der Universität beanspruchen könne.

In Anbetracht der Tatsachen, die aus den vom Kläger hinterlegten Akten hervorgehen, stellt der Hof fest, daß die eventuelle Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen die gegenwärtige Sachlage des Klägers in keinerlei Hinsicht ändern könnte; sie würde genausowenig irgendeinem Nachteil, den er zur Zeit erleiden würde, ein Ende bereiten.

Die bloße Eigenschaft des Klägers, die aus dem von ihm geäußerten, jedoch nicht materiell nachgewiesenen und nicht einmal aufgezeigten Wunsch, Zugang zu einem ersten Studienzyklus der angewandten Wissenschaften oder zu einem zweiten Studienzyklus an der Universität zu erlangen, abgeleitet wird, genügt nicht, um das rechtlich erforderliche Interesse zu begründen. Ein Interesse anzunehmen, das sich nicht von jenem Interesse unterscheidet, welches ein jeder daran hat, daß die Gesetzmäßigkeit unter allen Umständen beachtet wird, würde darauf hinauslaufen, daß die Popularklage gestattet wird. Dies wäre allerdings nicht im Sinne des Verfassungsgebers.

Die Klage ist demzufolge offensichtlich unzulässig wegen des Nichtvorhandenseins des rechtlich erforderlichen Interesses.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. April 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior